



LEBENSZYKLUS BAU

Planen | Bauen | Betreiben | Finanzieren

LIEFERKETTENGESetze

Herausforderungen für Klein- und Mittelunternehmen



IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

IG LEBENSZYKLUS BAU,
Prinz-Eugen-Straße 18/1/7, 1040 Wien
office@ig-lebenszyklus.at, www.ig-lebenszyklus.at

AG Umsetzungsmodelle für nachhaltige Sanierungen**Projektleiter:**

PD Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia), Universität Passau

Arbeitsgruppenmitglieder:

Ing. Alber Aigner, Sustainability&
Shruti Athavale, MSc, KPMG
RA Dr. Stephan Heid, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
RA Mag. Berthold Hofbauer, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
Mag. Thomas Mühl
Ing. Christian Riegler, Lichtagent GmbH
RA Mag. Lisa Urbas, PHH Rechtsanwältl:innen GmbH

Schlussredaktion & grafische Gestaltung:

FINK | Kommunikations- und Projektagentur
Hilde Renner - DESIGN

Stand: Oktober 2023

Alle Rechte am Werk liegen bei der IG LEBENSZYKLUS BAU

Haftungshinweis

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Vereins und der Autoren unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

ARBEITSGRUPPE NACHHALTIGKEITSRECHT

Aufgaben und Ziele der Arbeitsgruppe NACHHALTIGKEITSRECHT

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ ist Teil unseres täglichen Sprachgebrauchs. Dabei reicht seine Bedeutung von der schlichten „Längerfristigkeit“ menschlichen Handelns bis hin zu konkreten umwelt-, sozial- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen wie die Bekämpfung des Klimawandels, die Reduktion des Energieverbrauchs oder die CO₂-neutrale Produktion.

Da sich die Gesellschaft zunehmend dem Anliegen nachhaltiger Konzepte in allen Lebensbereichen hinwendet, muss auch das rechtliche Handeln in allen seinen Erscheinungsformen – insbesondere auch das Handeln als homo oeconomicus – kritisch reflektiert werden. Nicht bloß das Recht selbst, sondern alle damit verbundenen Prozesse werden in Zukunft den Ansprüchen nachhaltigen Handelns genügen müssen.

Die Arbeitsgruppe (AG) NACHHALTIGKEITSRECHT wurde eingesetzt, um das „Nachhaltigkeitsrecht“ als Querschnittsmaterie vor dem Hintergrund konkreter Anforderungen durch die Praxis zu ergründen. So wurde im ersten Arbeitsjahr in enger Zusammenarbeit mit Akteuren in der Bau- und Immobilienwirtschaft eine CHARTA GEGEN GREENWASHING formuliert, um dieser einen leicht handhabbaren Leitfaden zur Verfügung zu stellen. In einem zweiten Schritt hat sich die AG NACHHALTIGKEITSRECHT nun den rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit globalen Lieferketten zugewandt.

Der Begriff „Nachhaltigkeitsrecht“ ist damit als Überbegriff für Gesetzes- und Regulierungsinitiativen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele in der IG Lebenszyklus Bau verankert.

Mitglieder

Leiter:

- PD Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia), Universität Passau

Mitglieder:

- Ing. Alber Aigner, Sustainability&
- Shruti Athavale, MSc, KPMG
- RA Dr. Stephan Heid, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
- RA Mag. Berthold Hofbauer, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
- Mag. Thomas Mühl, Sunfire GmbH
- Ing. Christian Riegler, Lichtagent GmbH
- RA Mag. Lisa Urbas, PHH Rechtsanwältl:innen GmbH

VORWORT

Die AG NACHHALTIGKEITSRECHT hat es sich in ihrem zweiten Arbeitsjahr zum Ziel gesetzt, die rechtlichen Fragen globaler Lieferketten zu ergründen. Das Ergebnis waren ein erster Überblick und Problemaufriss, sodass sich die AG mit dem Thema vertraut machen konnte und eine Diskussionsgrundlage innerhalb der IG Lebenszyklus Bau geschaffen hat.¹ Nunmehr galt der Fokus im vergangenen, dritten Arbeitsjahr dem Umgang von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) mit Lieferkettengesetzgebung.

Grundlage für den nunmehrigen Output waren neben einem ersten Orientierungstreffen der AG NACHHALTIGKEITSRECHT insgesamt drei Input-Sessionen, in denen die Frage der Konsequenzen von Lieferkettengesetzgebung für KMU aus drei unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wurde.

Den Auftakt lieferten Mag. Thomas Mühl und Ing. Christian Riegler mit einer praktischen Darstellung einer gewöhnlichen Lieferkette in ihrem Sektor. Es folgte von Shruti Athavale eine Darstellung von bestehenden „good practices“ im Unternehmen. Abgerundet wurde dies schließlich von einer Darstellung der zugrundeliegenden rechtlichen Fragestellungen durch RA Mag. Lisa Urbas und mir.

Allen Mitgliedern der AG NACHHALTIGKEITSRECHT ist für ihre Teilnahme an den Treffen und den intensiven Diskussionen zum Thema zu danken.

Markus P. Beham, Wien im September 2023

¹ IG Lebenszyklus Bau, Lieferkettengesetze in der Praxis, 2022, <https://ig-lebenszyklus.at/aktuelles/publications/lieferkettengesetze-in-der-praxis-2022/>

LIEFERKETTENGESetze IN DER PRAXIS: Herausforderungen für Klein- und Mittelunternehmen

1. EINFÜHRUNG

Mit 1. Januar 2023 ist das deutsche **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** in Kraft getreten, das Sorgfaltspflichten sowohl für den eigenen Geschäftsbereich wie auch im Hinblick auf die Tätigkeit unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer vorsieht. Zugleich befindet sich der Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie, kurz **CSDD-RL**) im Trilog.

Diskussion drehen sich vor allem um die **Frage der praktischen Umsetzung**. Wenngleich diese oft nur mittelbar betroffen sind, stehen vor allem Klein- und Mittelunternehmen (KMU) vor offenen Fragen im Hinblick auf ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit Lieferkettengesetzen.

2. HERAUSFORDERUNGEN FÜR KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN

KMU fallen grundsätzlich zwar weder unter den Anwendungsbereich bestehender noch aktuell in Verhandlung befindlicher Lieferkettengesetzgebung; und dennoch sind sie in vielfacher Weise davon betroffen. So sind KMU regelmäßig **Teil der Lieferkette** von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Lieferkettengesetzgebung fallen. Obwohl KMU also nicht selbst Adressaten gesetzlicher Bußgelder oder anderer Sanktionen sind, können daran anknüpfende Folgen aus ihren Vertragsverhältnissen mit Unternehmen im Anwendungsbereich von Lieferkettengesetzgebung erwachsen.

Die **KMU-Landschaft** ist zudem **äußerst divers** und reicht von „Mini-KMU“ mit gerade einmal einem Dutzend Personen bis hin zu größeren mittelständischen Unternehmen. Somit ist nicht auszuschließen, dass KMU dennoch in den Anwendungsbereich von Lieferkettengesetzgebung fallen.

2.1. Pflichten

KMU, die nicht in den Anwendungsbereich von Lieferkettengesetzgebung fallen, haben in ihren Vertragsbeziehungen mit analogen Sorgfalts-, Dokumentations- und Berichtspflichten zu rechnen („**vertragliche Kaskade**“). Dies beinhaltet mitunter die Notwendigkeit, Informationen über Geschäftspraktiken mit Zulieferern und Kunden zu teilen oder überhaupt erst zu ermitteln. Dem KMU-Leitfaden des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zufolge gehören dazu etwa: „Informationen über festgestellte Risiken oder Verletzungen; ob der Zulieferer eine eigene Risikoanalyse durchführt und ggf. nach welcher Methode; über für das Produkt oder die Dienstleistung verwendete Rohstoffe, Halberzeugnisse und Dienstleistungen; Informationen über Betriebsstätten von Vorlieferanten.“²

Im KMU-Leitfaden des BAFA heißt es im Zusammenhang mit der vertraglichen Überbindung von Sorgfaltspflichten an KMU zudem, dass diese „Anforderungen des verpflichteten Unternehmens an KMU [...] im LkSG auch so angelegt [sind]“:³ „In der Praxis führt daran in der Regel auch kein Weg vorbei, weil das verpflichtete Unternehmen nur so das Gesetz erfüllen kann und daher seine Anliegen zur Zusammenarbeit in Vertragsverhandlungen einbringen wird.“⁴ Fraglich ist daher vor allem, wie **überschießende rechtliche Anforderungen** im Hinblick auf die Marktmacht größerer, unter den Anwendungsbereich von Lieferkettengesetzgebung fallender Unternehmen abgewehrt werden können. Dafür ist es zunächst ganz wesentlich, überhaupt erst einschätzen zu können, was notwendig und was überschießend ist. Der KMU-Leitfaden des BAFA geht davon aus, dass in den Anwendungsbereich des LkSG fallende Unternehmen bei ihren Zulieferern „z. B. Schulungen zu einem vereinbarten Lieferantenkodex, Code of Conduct, oder die Verankerung vertraglicher Kontrollmechanismen“ durchführen oder diese auffordern, sich an ihren Maßnahmen zu beteiligen.⁵

² Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, *Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern. Die wichtigsten Fragen und Antworten für KMU*, Juni 2023, 1.

³ Ebd., 1.

⁴ Ebd., 2.

⁵ Ebd., 1.

Allerdings wird im KMU-Leitfaden des BAFA auch damit gedroht, dass im Fall der **Abwälzung von Pflichten auf KMU** mit Kontrollmaßnahmen zu rechnen ist, etwa „wenn das verpflichtete Unternehmen: – seine Risikoanalyse durch Zusicherungen der Zulieferer ersetzen will; – dem KMU Präventions- oder Abhilfemaßnahmen aufgibt, die das KMU offenkundig überfordern (z. B. finanziell oder personell); – sich vom Zulieferer pauschal die Freiheit von menschenrechtlichen Risiken in dessen Lieferketten zusichern lässt.“⁶ Zugleich wird jedoch betont, dass die (unverbindlichen) OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte „Sorgfaltserwartungen“ an KMU enthalten.⁷

Problematisch ist zudem die Einbeziehung von **Sorgfaltspflichten über AGB**. Mitunter kann es geschehen, dass entsprechende Regelungen im Rahmen der Vertragsverhandlungen beiseitegelegt und erst im Nachhinein bei einer rechtlichen Auseinandersetzung virulent werden. Zudem kann eine Konkurrenz von sich widersprechenden AGB letztlich dazu führen, dass mangels Konsenses die jeweils widersprüchlichen Verpflichtungen gar nicht wirksam vereinbart wurden. Der KMU-Leitfaden des BAFA empfiehlt wohl auch aus diesem Grund die Prüfung von AGB im Rahmen individueller Rechtsberatung.⁸

2.2. Darstellung der Lieferkette

Für eine Bewertung der Lieferkette eines Produkts oder einer Dienstleistung muss zunächst die **Zahl der Glieder** (Tier-1, Tier-2, Tier-3 usw.) nachvollziehbar sein. Zudem steht im Rahmen der CSDD-RL im Raum, die Lieferkette sowohl betreffend Zulieferer („up-stream“) wie auch Kunden („down-stream“) zu erfassen. „Up-stream“ reicht dabei die Lieferkette von unmittelbaren Leistungen für die Herstellung des Endprodukts über vorgefertigte Komponenten bis hin zum Rohmaterial und dahinterstehendem Rohstoff.

Die Darstellung der Lieferkette kann gerade dort schwierig sein, wo **Komponenten** im Großhandel bezogen werden oder als Fertigteile zugekauft werden. Im Anlagenbereich (z.B. bei Elektrolyseuren) ist es etwa nicht unüblich, dass ein einzelnes Modul aus mehreren hundert Komponenten von bis zu 50 oder mehr Zulieferern besteht. In den im Rahmen der Arbeitsgruppe betrachteten Fallbeispielen zeigte sich, dass der Anteil europäischer Produkte und Dienstleistungen von Tier 1 (bis zu 90 Prozent) über Tier 2 (bis zu einem Drittel) bis Tier 3 (etwa die Hälfte) stetig abnimmt.

Hinzu kommen Erwägung betreffend **Geschäftsgeheimnisse und Urheberrechte**, die eine zutreffende Darstellung der Lieferkette erschweren.

2.3. Regionalisierung der Lieferkette

Einfachste Konsequenz aus Lieferkettengesetzgebung wäre im Hinblick auf die vereinfachte Compliance-Kontrolle eine **Regionalisierung** der Lieferkette, zumindest innerhalb der Europäischen Union. Dies brächte zugleich auch den Vorteil einer höheren **Lieferkettenresilienz** mit sich.

Dennoch ist dies nicht für alle Elemente der Lieferkette darstellbar. So werden Kleinstteile wie Schrauben und Muttern, elektronische Komponenten wie Halbleiter, pharmazeutische Erzeugnisse usw. nicht mehr (in ausreichender Zahl) in Europa produziert. Somit sind gewisse Produkte und Dienstleistungen **auf Handel mit Drittländern angewiesen**.

2.4. Zusammenfassung

Letztlich handelt es sich für KMU um eine **Ressourcenfrage**. Die Erwartungshaltung vieler KMU ist auf mit der Lieferkettengesetzgebung einhergehende finanzielle und technische Hilfestellungen seitens der öffentlichen Hand, der Industrie und verbundenen Interessensträgern oder in den Anwendungsbereich von Lieferkettengesetzgebung fallenden Unternehmen fokussiert. Als hilfreich erweisen sich weiters, wie im Folgenden noch aufgezeigt wird, Leitlinien und Vorlagen, Mustervertragsklauseln und IT-Tools.

⁶ Ebd., 3.

⁷ Ebd., 4.

⁸ Ebd., 4.

3. LIEFERKETTEN-COMPLIANCE

Derzeit kann noch nicht von „best practices“ seitens Unternehmen gesprochen werden, weil die Anforderungen mitunter unklar sind; es bestehen demnach bisher nur „good practices“.

3.1. Kenntnis des Unternehmens

Bereits in unserem ersten Überblick und Problemaufriss konnten wir als AG eine Reihe von Fragen formulieren, um den Status quo im Unternehmen abzufragen:⁹

- Welche bestehenden Maßnahmen existieren im Unternehmen, um die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, Menschenrechten und Umweltschutzstandards durch Unternehmen zu gewährleisten?
- Welche Abteilungen im Unternehmen sind in bestehende Maßnahmen eingebunden?
- Welche Lücken können bereits jetzt identifiziert werden?
- Wie können bestehende Verträge und Richtlinien des Unternehmens angepasst werden, um Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu adressieren?
- Welche Schritte sind geplant, um Verpflichtungen aus Lieferkettengesetzen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Menschenrechten und Umweltschutzstandards zu erfüllen?
- Wie können Risiken entlang der Lieferkette in das bestehende Risikomanagement (besser) integriert werden?

3.2. Maßnahmen im Unternehmen

KMU können vorsorglich **Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich** verankern.

Grundsätzliche Schritte sind die **Anerkennung von Verantwortung im Unternehmen** etwa durch Festlegung der Rollen und Zuständigkeiten (z.B. Einrichtung einer Anlaufstelle), der Einrichtung von Kommunikationskanälen zwischen verantwortlichen Personen und dem Vorstand sowie der Verabschiedung einer Grundsatzerklärung bzw. deren Integration in die Leitprinzipien und Verhaltenskodizes des Unternehmens.

Kern der unternehmerischen Verantwortung ist hierbei die **Identifizierung (potenzieller) negativer Auswirkungen bestehender Lieferketten**, damit diese in die Zukunft gerichtet hintangehalten werden könnten. Dies kann durch die Durchführung einer unternehmensweiten Risikoprüfung über sämtliche Geschäftsprozesse, Abteilungen und Einflussbereiche erfolgen. Zudem kann die Einführung einer standardisierten Auditierung dabei unterstützen, Problemlagen qualitativ und quantitativ zu erfassen. Schließlich sollen Prozesse zur Überprüfung von Arbeits-, Menschenrechts- und Umweltstandards zusammen mit einem Compliance-Management-System (CMS) implementiert werden.

Anschließend an die Identifizierung (potenzieller) Auswirkungen hat das Unternehmen pro-aktiv Schritte zu deren Verhinderung, Abschwächung oder Beseitigung zu treffen. Dies kann vor allem durch **Schwerpunktsetzung und Monitoring** erzielt werden. In diesem Rahmen sind etwa Aktionspläne für identifizierte Risiken zu entwickeln, wobei im Unternehmen vor allem Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag leisten können. Zudem mögen Kooperationen mit internationalen freiwilligen Initiativen (wie z.B. dem UN Global Compact¹⁰) erwogen und Informationsaustausch innerhalb der jeweiligen Branche betrieben werden. Dies kann auch die Festlegung von Kriterien für Produkt- und Dienstleistungsbewertungen erleichtern.

⁹ Vgl. IG Lebenszyklus Bau, Lieferkettengesetze in der Praxis, 2022, 8, <https://ig-lebenszyklus.at/aktuelles/publications/lieferkettengesetze-in-der-praxis-2022/>

¹⁰ <https://unglobalcompact.org/>

Nach außen hin gilt, es **Transparenz** zu schaffen, indem etwa regelmäßig über Maßnahmen auf der Unternehmensweb-site oder direkt gegenüber relevanten Stakeholdern kommuniziert wird.

3.3. Internationale Compliance-Standards

Von Internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) werden bereits (freiwillige) internationale Compliance-Standards zur Verfügung gestellt, um Unternehmen bei der **Herstellung von Lieferketten-Compliance** zu unterstützen. Der qualitative und quantitative Nachweis der Lieferketten-Compliance erfolgt derzeit sowohl über externe **Ratings** wie auch durch interne Anwendung von **Prüfungsstandards**. Dabei wählen Prüfer allerdings nach wie vor selbst die Standards aus, nach denen geprüft wird. Bei der Global Reporting Initiative (**GRI**) handelt es sich um einen Offenlegungsstandard, der darstellt, wie und was, nicht bzw. in welcher Form geprüft wurde. Hinzu kommen mit der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz **CSRD**) eigene, europäische Berichtsstandards.

Besondere Bedeutung hinsichtlich unternehmerischer Sorgfaltspflichten kommt dem **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln**¹¹ zu, der auch als Vorbild für die Ausgestaltung der CSDD-RL dient.¹² Im OECD-Leitfaden stellt sich die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Unternehmen als kontinuierlicher Prozess dar (siehe Grafik 1).



Grafik 1: Quelle: BMDW, Due Diligence kompakt. Ein praktischer Überblick zur Umsetzung der Sorgfaltsprüfung im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen [2021], 6

Hinzu kommen die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, kurz UNGP) als Standard für unternehmerische Sorgfaltspflichten.

¹¹ <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>

¹² CSDD-RL, ErwG 16.

4. LEITLINIEN UND HANDREICHUNGEN

Zur ordentlichen Umsetzung einer Lieferketten-Compliance existiert bereits jetzt eine Reihe von Leitlinien und Handreichungen.

4.1. Deutschland

Das BAFA hat neben seinen FAQs (zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)¹³ mittlerweile **Handreichungen** zu Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren, Angemessenheit, Zusammenarbeit in der Lieferkette sowie Kredit- und Versicherungswirtschaft für den Anwendungsbereich des LSkG zur Verfügung gestellt.¹⁴

Weiters hat es einen Leitfaden zur „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen“ und ihren Zulieferern mit dem Untertitel „**Die wichtigsten Fragen und Antworten für KMU**“ herausgegeben.

Die Agentur für Wirtschaft und Entwicklung stellt zudem online einen „KMU Kompass“ zur Verfügung, um die Umsetzung von Sorgfaltspflichten zu erleichtern.¹⁵

4.2. Europäische Union

Gemäß Art. 12 CSDD-RL ist die Kommission verpflichtet, Leitlinien zu unverbindlichen **Mustervertragsklauseln** zu erlassen, um Unternehmen bei der vertraglichen Kaskadierung von Sorgfaltspflichten zu unterstützen.

Das Europäische Parlament präzisiert in seinem Verhandlungsmandat zur CSDD-RL den Mindestinhalt der vorzusehenden Mustervertragsklauseln wie folgt:

- „a) die klare Zuweisung von Aufgaben, die von beiden Vertragsparteien in ständiger Zusammenarbeit geteilt werden, und dass die Vertragsklauseln nicht dazu führen dürfen, dass die Verantwortung für die Durchführung der Sorgfaltspflicht übertragen wird; und
- b) Vorgabe, dass die Unternehmen bei Verstößen gegen Vertragsklauseln [...] zuerst geeignete Maßnahmen [...] treffen und vermeiden, diese Klauseln zu beenden.“¹⁶

Gemäß Art. 13 CSDD-RL kann die **Europäische Kommission Leitlinien für Unternehmen und Behörden** herausgeben, um diese bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten und Behörden bei der Beurteilung, wie Unternehmen die Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben, zu unterstützen. Dabei sollen spezifische Leitlinien für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen herausgegeben werden, wobei bestehende internationale Leitlinien und Standards zu berücksichtigen sind und mit Mitgliedstaaten, Interessenträgern und diversen europäischen und internationalen Institutionen zusammengearbeitet werden soll. Ebenso soll mit anderen EU-Institutionen wie z.B. der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder der Europäischen Umweltagentur kooperiert werden. Ausdrückliches Ziel dieser Leitlinien soll es sein, Unternehmen „praktische Instrumente an die Hand zu geben“.¹⁷

Das Europäische Parlament sieht in seinem Verhandlungsmandat zur CSDD-RL vor, dass die Leitlinien jedenfalls folgende Aspekte berücksichtigen:

- „a) Information hinsichtlich der Umsetzung der für Unternehmen geltenden Menschenrechts- und Umweltstandards auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, wie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte präzisiert;

¹³ https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen_node.html Für eine Versionsgeschichte der FAQ siehe <https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2023/03/taylor-wessing-synopsebmazumksgstand27022023.pdf>

¹⁴ https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html

¹⁵ <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/>

¹⁶ Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))(2), 1.6.2023, P9_TA(2023)0209, Abänderungen 228 und 229.

¹⁷ Siehe CSDD-RL, ErwG 46.

- b)** Listen von Risikofaktoren und dazugehörigen Leitlinien, darunter Risikofaktoren auf Unternehmensebene, geografische Risikofaktoren und sektorale Risikofaktoren;
- c)** sektorspezifische Leitlinien im Einklang mit geltenden oder zukünftigen OECD-Leitsätzen, insbesondere für den folgenden Sektor:
 - i)** Herstellung von sowie Großhandel mit und Vertrieb von Textilien, Bekleidung, Pelz, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe),
 - ii)** Landwirtschaft, Wasserversorgung, Land- und Ressourcenmanagement, einschließlich Naturschutz, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), die Gummiindustrie, Herstellung von Lebensmittelprodukten, die Vermarktung von und Werbung für Lebensmittel und Getränke sowie Großhandel mit und Vertrieb von landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Holz, Lebensmitteln und Getränken sowie Abfallwirtschaft,
 - iii)** Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Gewinnung, Raffinierung, Transport und Handhabung mineralischer Ressourcen, unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte), Baugewerbe, Energiesektor
 - iv)** die Erbringung von Finanzdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie anderer Finanzdienstleistungen;
- d)** Informationen über die Erfüllung einer verstärkten, konfliktsensitiven Sorgfaltspflicht in Konfliktgebieten;
- e)** Informationen über den Austausch von Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen Rechtssubjekten zum Zwecke der Verhinderung oder Abschwächung negativer Auswirkungen oder zur Abhilfe bei negativen Auswirkungen – jeweils unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts;
- f)** Informationen über die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von KMU;
- g)** Informationen über die Einführung eines Meldeverfahrens und eines außergerichtlichen Beschwerdeverfahrens,
- h)** Informationen über den verantwortungsbewussten Rückzug aus einer Geschäftsbeziehung sowie eine Bewertung und eine dynamische Liste von Kontexten, in denen negative Auswirkungen systemisch und staatlich gefördert sind;
- i)** praktische Leitlinien zur Ermittlung von und den Dialog mit betroffenen Interessenträgern
- j)** Informationen über eine Erleichterung des Zugangs zur Justiz für Opfer und der Verhinderung von Vergeltungsmaßnahmen von betroffenen Interessenträgern;
- k)** praktische Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung von Priorisierungsstrategien, einschließlich praktischer Leitlinien hinsichtlich der Frage, wie je nach Größe und Branche des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Branchen und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann.
- l)** Informationen über eine verantwortungsbewusste Einkaufspraxis;
- m)** Informationen über eine geschlechter- und kulturgerechte Sorgfaltspflicht sowie Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen sollten, um zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, mit denen sich Kleinbetriebe konfrontiert sehen, beispielsweise hinsichtlich des Zugangs zu einem existenzsichernden Einkommen;
- n)** Informationen über die Unterstützung einer sicheren partizipativen Erhebung unabhängiger Daten über Menschenrechtsverletzungen sowie Umwelt- und Klimaschäden und über die Ergreifung notwendiger Maßnahmen zur Berücksichtigung der Daten;

- o) Informationen für Exportkreditagenturen der Union, damit diese sicherstellen, dass die Mittel und Exportkredite der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundsätzen dieser Richtlinie verwendet werden.“¹⁸

Zudem sieht das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments zur CSDD-RL vor, dass die Kommission **Länderdatenblätter** öffentlich zugänglich macht, regelmäßig aktualisiert und darin „aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der EU ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge“ bereitstellt. Dazu sollen „Handels- und Zolldaten über die Herkunft von Rohstoffen und Zwischen- und Endprodukten“ sowie „Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Unternehmensführung, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Teilsektoren sowie Produkten verbunden sind“ gesammelt und veröffentlicht werden.¹⁹

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments die Verhandlungen zur CSDD-RL noch im Gang sind und daher nicht bekannt ist, ob sich das Europäische Parlament mit seinem soeben dargelegten Verhandlungsstandpunkt durchsetzen wird.

5. WAS IST ZU TUN?

KMU ist anzuraten, **verfügbare Kapazitäten** soweit möglich auf die Darstellung ihrer Lieferketten zu verwenden. Sofern sich abstrakt oder konkret Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Arbeits-, Menschenrechts- oder Umweltstandards ergeben, sind diese in Überlegungen für die Unternehmensentwicklung bzw. die Ausgestaltung einzelner Produkte und Dienstleistungen miteinzubeziehen. Gleichsam, ob es sich um eine gesetzliche oder vertragliche Sorgfaltspflicht handelt, wird eine Dokumentation allein im Zweifel nicht ausreichen.

Mitunter sind innerhalb einer Branche, typische, abstrakte Risiken in der Lieferkette bekannt und sollten KMU **mit ihren Zulieferern und Kunden pro-aktiv in Konsultation treten** (und dies auch dokumentieren), um diese ebenso in die Pflicht zu nehmen und gemeinsam konstruktive Lösungen zu erarbeiten anstatt bloß der drohenden Pflicht gegenüberzustehen.

So kann Lieferkettengesetzgebung auch zu einem **Positivspin** führen, der allerdings gerade bei dadurch gestiegenen Kosten zum Problem der Vermittlung von Lieferketten-Compliance an Kunden führen mag.

¹⁸ Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))(2), 1.6.2023, P9_TA(2023)0209, Abänderung 231.

¹⁹ Ebd., Abänderung 233.



Die IG LEBENSZYKLUS Bau umfasst mehr als 90 Unternehmen und Institutionen der Bau- und Immobilienwirtschaft Österreichs.

Der 2012 als IG LEBENSZYKLUS Hochbau gegründete Verein unterstützt Bauherren bei der Planung, Errichtung, Bewirtschaftung und Finanzierung von ganzheitlich optimierten, auf den Lebenszyklus ausgerichteten, Bauwerken. Interdisziplinäre, bereichsübergreifende Arbeitsgruppen bieten eine gemeinsame Plattform für Projektbeteiligte aus allen Bereichen des Gebäudelebenszyklus. Sämtli-

che Publikationen des Vereins – Leitfäden, Modelle und Leistungsbilder – können kostenlos angefordert werden.

Kontakt:
IG LEBENSZYKLUS BAU, Wien
office@ig-lebenszyklus.at
www.ig-lebenszyklus.at

Folgende Unternehmen haben bei der Erstellung des Leitfadens mitgewirkt:



www.heid-partner.at



www.kpmg.at



lichtagent.jimdofree.com



phh.at



sustainabilityand.com



www.uni-passau.de